

Sachstand zur Überarbeitung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die aktuelle Maschinenrichtlinie 2006/42/EG stammt – wie auch in deren Bezeichnung zu entnehmen – aus dem Jahr 2006. Im Gegensatz zu vielen anderen Richtlinien wurde sie 2014 nicht an den sogenannten new legislative framework (NLF) angepasst, sondern blieb in ihrer bisherigen Ausgabe bestehen. Nun aber soll die Maschinenrichtlinie überarbeitet und in Form einer europäischen Verordnung neu aufgelegt werden.

1. Einleitung

Derzeit findet die Richtlinie 2006/42/EG, deren Vorgängerversionen die 98/37/EG aus dem Jahr 1993 und die 89/392/EWG aus dem Jahr 1989 sind, für „Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG“ Anwendung. In dieser sogenannten „neuen Maschinenrichtlinie“ sind mitunter Regelungen enthalten, die bei den Adressaten dieser Harmonisierungsrechtsvorschrift Unsicherheit hervorruft. Dies ist unter anderem ein Grund, weswegen die Europäische Kommission nun den Weg beschreitet, die Richtlinie 2006/42/EG in ihren Grundzügen zu überarbeiten.

Über die Jahre hinweg wurden seit der verpflichtend anzuwendenden Richtlinie 2006/42/EG (seit 29.06.2008 nach 2 Jahren Übergangszeit) durch die Europäische Kommission Handlungshilfen herausgegeben, die den Wirtschaftsakteuren die Anwendung erleichtern sollen. So erschien im Jahr 1993 eine erste Veröffentlichung der Europäischen Kommission zur Erläuterung der Rechtsvorschrift für Maschinen. Einer darauffolgenden Neufassung dieser „Broschüre“ stellte sich Deutschland ablehnend gegenüber. Erst der im Juni 2010 erschienene „Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG“ war für alle Beteiligten aussagekräftig genug, um eine gewisse Handlungssicherheit zu haben. Der derzeit gültige Leitfaden¹ (Version 2.1 vom Juli 2017) wurde in einigen Punkten weiter konkretisiert und vom Umfang her erweitert.

Auf Grund des fehlenden Rechtscharakters dieses Leitfadens, herausgegeben von der Europäischen Kommission mit dem Ziel, eine Gleichheit in der Auslegung der Maschinenrichtlinie in allen Mitgliedsstaaten zu erreichen, ist dieser jedoch nicht zwingend anzuwenden. Dennoch empfiehlt es sich diesen als das Begleitwerk zur Maschinenrichtlinie in Fragen zur Auslegung und Anwendung bei der Urteilsfindung heranzuziehen.

Mittlerweile wurde der Leitfaden in die Amtssprache Deutsch übersetzt und wird in Kürze auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales² - BMAS veröffentlicht werden.

2. REFIT-Programm der Europäischen Kommission

Das REFIT-Programm (regulatory fitness and performance) der Europäischen Kommission soll die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung sicherstellen. Damit wird das Ziel, EU-Rechtsvorschriften für die Bürgerinnen und Bürger wirksam, effizient und kostengünstig zu gestalten, verfolgt. REFIT richtet sich dabei besonders auf kleine und mittlere Unternehmen aus. Über eine bereitgestellte Plattform können sich dabei nationale Behörden, Unternehmen, Bürgerinnen und

¹ Link: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24722>

² Link: <https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

Bürger sowie andere Interessensträger gleichermaßen an der Verbesserung der EU-Rechtsvorschriften beteiligen. Der potenzielle Nutzen eines jeden Vorschlages und die dadurch ermöglichten Kosteneinsparungen werden im Rahmen von Folgenabschätzungen beurteilt. Durch eine Bewertung des Bestehenden werden so die EU-Rechtsvorschriften evaluiert und im Rahmen von Konsultationen Stellungnahmen der Interessensträger eingeholt.

Anmerkung:

Über das [Rückmeldeformular „Bürokratieabbau“](#) können auch Sie bei der Kommission Ihre Ansichten zu bestehenden EU-Rechtsvorschriften und Initiativen einreichen. Was finden Sie ärgerlich oder lästig? Wo besteht Ihrer Auffassung nach Verbesserungsbedarf?

Unter diesem Aspekt - und natürlich auch der bekannten Problematiken im täglichen Umgang mit der Maschinenrichtlinie - wurde im Q4/2016 eine öffentliche Konsultation zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit, der Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Maschinenrichtlinie durchgeführt. Der Umfang dieser Befragung bezog sich in erster Linie auf

- Relevanz
- Effektivität
- Effizienz
- Kohärenz und
- EU-Mehrwert

hinsichtlich der bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschrift.

Dabei adressierte Themen waren:

- Anhang IV (Erweiterung Ja/Nein)
- Anpassung an den NLF in den Punkten
 - Horizontale Begriffsbestimmungen
 - Pflichten der Wirtschaftsakteure
 - Marktüberwachung (Effizienz und Aufgaben)
 - Notifizierungsverfahren
 - Konformitätsbewertungsmodule

Der dieser Konsultation folgende Bericht³ des Auftragnehmers wurde in überarbeiteter Fassung (final report⁴) durch die Kommission im Q4/2017 herausgegeben. Die entsprechend dem REFIT-Programm vorgesehene Folgenabschätzung startete in Q1/2019 und wird durch einen weiteren Vertragspartner der Kommission durchgeführt.

3. Erste Ergebnisse

Mit dem „final report“ der Kommission wurden zugleich auch erste Ergebnisse der Umfrage bekannt gegeben. So stellte sich heraus, dass die derzeitige Maschinenrichtlinie bisher den vorgegebenen Zielen gewachsen war. Die Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zeigte sich

³ Link: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29232>

⁴ Link: [Evaluation of Directive 2006/42/EC on Machinery - Final Report](#)

dabei als das größte Gut. Die Richtlinie wäre in der Lage neue Technologien abzudecken. Jedoch kam man zu dem Entschluss, dass diese Fähigkeit eher rückläufig ist. Festzustellen ist auch, dass in einigen Mitgliedsstaaten die Akkreditierung wie auch die Überwachung der Notifizierten Stellen unzureichend erscheint. Offensichtlich ist jedoch, dass die Maschinenrichtlinie derzeit mit anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften Schnittstellen hat, welche in Bezug auf Umfang und Begriffsdefinitionen einer rechtlichen Klarheit bedürfen.

Generell steht aber fest: die Maschinenrichtlinie ist ausreichend flexibel, um auch technologische Entwicklungen in einem digitalen Zeitalter zu ermöglichen.

Auf Grund dieses Ergebnisses besteht nun der Vorschlag der Europäischen Kommission, die Maschinenrichtlinie zu überarbeiten und in eine Verordnung zu überführen. So sprach sich die Mehrheit der Mitgliedsstaaten beispielsweise dafür aus, folgende Punkte in eine Überarbeitung einfließen zu lassen:

- Anpassung an den NLF
- klare Definition der Schnittstellen zu anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften
- digitale Dokumentation (anstelle von viel Papier)
- Einbindung des digitalen Zeitalters

Des Weiteren sind in der derzeitigen Diskussion Themen wie

- Internet of things
- Robotics
- Cyber security
- Artificial intelligence

welche maßgeblichen im technologischen Fortschritt der Maschinen zum Tragen kommen.

4. Wie geht es weiter?

Die Europäische Kommission beauftragte einen Vertragspartner mit der Durchführung einer Folgenabschätzung. Diese wird in etwa ein Jahr dauern. Ein Ergebnis wird Ende des Jahres erwartet. Zwischenzeitlich werden durch diesen Vertragspartner weitere Befragungen der Stakeholder durchgeführt. Des Weiteren werden durch die Europäische Kommission bilaterale Gespräche mit den „großen Mitgliedsstaaten“ geführt, um deren Aspekte bei der Überarbeitung der Maschinenrichtlinie einfließen zu lassen. Über das Ergebnis der Folgenabschätzung und der Gespräche mit den Mitgliedsstaaten wird die Europäische Kommission eine eigene, abschließende Folgenabschätzung bis Ende 2019 durchführen.

Folglich dessen kann mit einem Kommissionsentwurf für eine Maschinenverordnung bis etwa 2020, einer Veröffentlichung dieser Verordnung bis etwa 2022 gerechnet werden.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die in jüngster Zeit an den NLF angepassten Harmonisierungsrechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass es zu einem Übergangszeitraum von einem Jahr kommen wird. Damit wird es den Herstellern ermöglicht, ihre Konformitätserklärungen entsprechend der Maschinen-Verordnung den dann beschriebenen Anforderungen konform zu halten.

5. Womit ist zu rechnen?

Eine Anpassung an den new legislative framework (NLF) ist zwingend erforderlich. Dieser regelt einvernehmlich die Pflichten der Hersteller, der Einführer sowie der Händler von Maschinen. Wenngleich diese Anforderungen auch heute schon in Deutschland auf Grund der nationalen Gesetzgebung Anwendung finden, so sind diese dann für alle Wirtschaftsakteure der Mitgliedsstaaten gleichermaßen verpflichtend einzuhalten und eine Gleichbehandlung somit gegeben.

Neue Technologien (bspw. artificial intelligence) können im heutigen Maschinenbereich nicht unbeachtet bleiben. Bei der Überarbeitung der Harmonisierungsrechtsvorschrift werden diese Aspekte mitberücksichtigt werden.

Für eine klare Abgrenzung zu anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften wird es erforderlich sein, klare und rechtssichere Definitionen herbeizuführen.

6. bei Fragen zur Anwendung der Maschinenrichtlinie...

Grundsätzlich sind in Deutschland die Marktüberwachungsbehörden der Länder für den Vollzug der Maschinenrichtlinie zuständig. Die für einen Hersteller einer Maschine zuständige Behörde kann dabei über den Internetauftritt der Europäischen Kommission⁵ ausfindig gemacht werden.

Weiterführend ist auch der Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie zu nennen. Noch in Englischer Sprache wird dieser in Kürze auf Deutsch im Netz verfügbar sein (Link siehe oben).

Verfasser:

Dipl- Ing. (FH) Thomas Kirsch

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

www.zls-muenchen.de

⁵ Link: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/?locale=de>